

Beglaubigte Abschrift

43 K 18/25



Amtsgericht Mönchengladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 18.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Mönchengladbach, Blatt 15255,
BV lfd. Nr. 1**

450/1.000 (vierhundertfünfzig tausendstel) Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Mönchengladbach,
Flur 15, Flurstück 180 und 434,
Gebäude- und Freifläche, Alsstraße 141, Größe: 925 m²

verbunden mit Sondereigentum an der gewerblich genutzten Einheit,
bestehend aus Lager- und Büroräumen, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

57.513,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Mönchengladbach Blatt 15255,	
lfd. Nr. 1	40.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 1	17.513,00 €

Zubehör zu Mönchengladbach Blatt 15255, lfd. Nr. 1:
(siehe Wertgutachten vom 26.03.2026)

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 22.09.2026
Amtsgericht

Purrmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach

